

aussetzungen Verfahren wegen Vergehen an das gesellschaftliche Gericht.

(2) Die Staatsanwaltschaft wirkt nach Maßgabe der Strafprozeßordnung im Gerichtsverfahren mit, sie vertritt die staatliche Anklage vor Gericht und legt zur Sicherung der richtigen Gesetzesanwendung und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichte ein.

§21

Zur richtigen Gesetzesanwendung und Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung kann die Staatsanwaltschaft in jedem Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und anderen Gerichtsverfahren mitwirken. Sie kann Rechtsmittel einlegen und in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen Klagen oder Anträge einreichen. Die Staatsanwaltschaft kann im Verfahren mündliche und schriftliche Stellungnahmen abgeben und Anträge stellen.

§22

(1) Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte beim Obersten Gericht zu beantragen.

(2) Die Staatsanwälte der Bezirke und in Militärstrafsachen die zuständigen Militärstaatsanwälte sind berechtigt, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte bzw. der Militärgerichte bei den Bezirksgerichten bzw. den Militärobergerichten zu beantragen.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann die Wiederaufnahme durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossener Gerichtsverfahren beantragen.

§23

Die Staatsanwaltschaft kann von den Gerichten die Akten jedes Verfahrens anfordern.

§24

(1) Die Staatsanwaltschaft unterstützt die gesellschaftlichen Gerichte bei der Lösung ihrer Aufgaben und arbeitet dabei mit den für deren Anleitung zuständigen Organen zusammen.

(2) Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte auf ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zu prüfen. Gegen ungesetzliche Entscheidungen legt sie Einspruch beim Kreisgericht ein.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen die Durchführung von Beratungen bei den gesellschaftlichen Gerichten beantragen.

(4) Verletzen Organe oder Leiter ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten, so ergreift die Staatsanwaltschaft Aufsichtsmaßnahmen.

§25

(1) Der Generalstaatsanwalt kann an den Tagungen des Plenums und des Präsidiums des Obersten Gerichts teilnehmen. Er kann den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen beantragen und zu entsprechenden Entwürfen Stellung nehmen.

(2) Die Staatsanwälte der Bezirke können an den Sitzungen der Präsidien der Bezirksgerichte teilnehmen.

Kapitel IV

Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Strafenverwirklichung, dem Strafvollzug und der Wiedereingliederung

§26

(1) Die Staatsanwaltschaft überwacht die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger aus.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage, des Strafvollzugs- und des Wiedereingliederungsgesetzes zu erlassenden Durchführungsbestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt.

(3) Der Generalstaatsanwalt kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zur Durchführung des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung unterbreiten.

§27

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Gesetzlichkeit des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung umfaßt

- die fristgemäße Einleitung des Strafvollzuges und die richtige Strafzeitberechnung,
- die Wahrung der Rechte und die Durchsetzung der Pflichten der Strafgefangenen,
- die ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erziehung und Bildung, über die Arbeitszeit, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Vergütung der Arbeitsleistungen, über die Unterbringung, Versorgung und medizinische Betreuung der Strafgefangenen sowie Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern,
- die Entscheidung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser über den Aufschub und die Unterbrechung des Strafvollzuges sowie die Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung,
- die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung.

§28

(1) Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, zur Beseitigung von Rechtsverletzungen den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser Weisungen zu erteilen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Staatsanwaltschaft bearbeitet Eingaben und Gesuche von Strafgefangenen.

Kapitel V

Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht

§29

(1) Die Staatsanwaltschaft wacht auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhei-